

NEUREGELUNGEN ZUR MEHRWERTSTEUER AB 1. JÄNNER 2010

Neuerungen bei „grenzüberschreitenden“ sonstigen Leistungen

Neues Vorsteuervergütungsverfahren

Neuerungen bei „grenzüberschreitenden“ sonstigen Leistungen

Bei den „grenzüberschreitenden“ sonstigen Leistungen (Dienstleistungen) sind **gravierende Änderungen betreffend „Besteuerungsort“** erfolgt, d.h., welches Land die Umsatzsteuer erheben darf.

■ Grundsätze der Neuregelung

- Es muss zunächst unterschieden werden, ob der Unternehmer an Unternehmer (B2B) oder an Konsumenten (B2C) leistet.
- Im **Bereich der B2B-Leistungen**: komplette Neuregelungen

- Generalnorm (Grundregel): grundsätzlich in dem Land steuerbar, wo der leistungsempfangende Unternehmer seinen Sitz oder seine leistungsempfangende Betriebsstätte hat (**Empfängerort-Prinzip**).

*Grenzüberschreitende Dienstleistungen sind somit in der Regel im Land des Leistungsempfängers steuerbar. Daher sind grenzüberschreitende Dienstleistungen an ausländische Leistungsempfänger (Unternehmer) in der Regel in Österreich **nicht** steuerbar (keine öUSt); gegenüber EU-Unternehmern ist auch keine ausländische USt auszuweisen, sondern der Rechnungsvermerk: „Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger“ anzubringen.*

- Ausnahmen von der Generalnorm mit Änderungen des Besteuerungsortes ab 1.1.2010: siehe **Tabelle**

- Im **Bereich der B2C-Leistungen**: geringe Änderungen

- Generalnorm (Grundregel): grundsätzlich in dem Land steuerbar, wo der leistende Unternehmer seinen Sitz oder seine leistende Betriebsstätte hat (**Unternehmerort-Prinzip**).

Grenzüberschreitende Dienstleistungen sind somit in der Regel im Land des leistenden Unternehmers steuerbar. Daher sind grenzüberschreitende Dienstleistungen an ausländische Konsumenten in der Regel in Österreich steuerbar.

- Ausnahmen von der Generalnorm mit Änderungen des Besteuerungsortes ab 1.1.2010: siehe *Tabelle*

■ **Neue Meldeverpflichtungen**

Ab 2010 müssen Unternehmer – neben innergemeinschaftlichen Warenlieferungen – auch Dienstleistungen, die dem Empfängerort-Prinzip unterliegen, monatlich bzw. quartalsweise in die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** aufnehmen.

Unternehmer werden künftig verstärkt darauf achten müssen, dass die grenzüberschreitenden Dienstleistungen ordnungsgemäß besteuert werden, weil es sich bei der ZM um eine Abgabenerklärung mit allen Folgen, z.B. eines Verspätungszuschlages von bis zu 1 % bzw. bis max. EUR 2.200,--, handelt.

Für die Abgabe der ZM ist die **Frist um 14 Tage auf spätestens innerhalb eines Monats ab Erbringung der sonstigen Leistung verkürzt** worden, d.h. künftig keine gemeinsame Abgabefrist mit der laufenden UVA und somit um einen um 14 Tage verkürzten „Buchungsschluss“ für alle Belege!!

■ **Anpassung der Rechnungslegung**

Liegt der Leistungsort aufgrund der neuen Bestimmungen ab 2010 in einem anderen Land, sind für die Ausstellung der Rechnung nicht mehr die österreichischen Rechnungslegungsvorschriften gem. § 11 UStG maßgebend, sondern jene, des jeweiligen Landes.

■ **EU-Ausland**

Liegt der Leistungsort künftig in einem anderen EU-Mitgliedstaat, kann der leistende Unternehmer darauf vertrauen, dass die Steuerschuld auf seinen Leistungsempfänger (Reverse-Charge-System) übergeht (kein USt-Ausweis). Bei von der Generalnorm abweichenden Umsätzen wäre daher im Einzelfall zu klären, ob im anderen EU-Mitgliedstaat auch für diese Dienstleistungen das Reverse-Charge-System vorgesehen ist.

■ **Drittland**

Liegt der Leistungsort künftig in einem Drittstaat, unterliegt der leistende Unternehmer ebenfalls nicht den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften des § 11 UStG. In diesem Fall ist die Rechnung nach den umsatzsteuerlichen Vorschriften dieses Drittstaates zu erstellen.

■ **Inland**

Liegt der Leistungsort nach wie vor im Inland, ändert sich für den leistungserbringenden Unternehmer nichts.

Für ausländische Unternehmer, die eine in Österreich steuerbare sonstige Leistung erbringen, gilt wie bisher der Übergang der Steuerschuld gem. § 19 UStG (Reverse-Charge-System).

- **Organisatorischer Handlungsbedarf**
 - **Überprüfung, welche Dienstleistungen erbracht werden**

Es empfiehlt sich, die einzelnen Dienstleistungen nach Art der Leistung, nach Lieferanten (Inland/EU/Drittland) und nach Kunden (Unternehmer/ Nichtunternehmer und Inland/EU/Drittland) zu strukturieren, um die Leistungsorte nach den neuen Bestimmungen festlegen zu können. Nach Klärung, wo – in welchem Land – eine grenzüberschreitende sonstige Leistung künftig steuerbar sein wird, stellt sich die Frage, ob das Reverse-Charge-System anwendbar ist oder ob eine umsatzsteuerliche Registrierung notwendig sein wird.

- **Anpassung in der EDV / Stammdaten**

Die notwendigen Anpassungen müssen softwareseitig vorgenommen werden und im Rechnungswesen sind die neuen Mehrwertsteuercodes zu definieren und entsprechend zuzuordnen. Auch die Überprüfung der Kundenstammdaten auf die gültige UID-Nr. ist erforderlich, um die ZM automationsunterstützt erstellen zu können.

- **Vertrags-Check**

Ergibt sich aus der Analyse der Dienstleistungspalette eine geänderte umsatzsteuerrechtliche Behandlung, ist auch eine Prüfung der zugrunde liegenden Verträge – kunden- und lieferantenseitig – notwendig, um allfällig erforderliche Vertragsanpassungen vornehmen zu können.

Neues Vorsteuervergütungsverfahren

Ab 1. Jänner 2010 wird das Vorsteuervergütungsverfahren für ausländische Unternehmer wesentlich vereinfacht. Erstattungsanträge erfolgen über ein elektronisches Portal im Ansässigkeitsstaat. **Unternehmer aus Österreich können die Anträge für alle Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege beim eigenen Finanzamt stellen.** Es entfällt das Erfordernis der Übermittlung einer Unternehmerbescheinigung (U70) sowie grundsätzlich die Vorlage von Originalrechnungen. Der Erstattungsstaat kann bei Rechnungen über EUR 1.000,- sowie Kraftstoffrechnungen über EUR 250,- die automatische Übermittlung von Rechnungskopien verlangen. **Der Erstattungsantrag ist bis spätestens 30.09. des Folgejahres elektronisch einzureichen.**

Übersichtstabelle zum Leistungsort bei sonstigen Leistungen – siehe Rückseite

Dieses Klienteninfo bietet aktuelle Hinweise, für deren Inhalt trotz gewissenhafter Erstellung, schon wegen der Kürze der Darstellung, keine Haftung übernommen werden kann. Bezüglich der Anwendbarkeit auf spezifische Einzelfälle sollte in jedem Fall fachkundiger Rat von unseren Sachbearbeitern eingeholt werden.



Übersichtstabelle zum Leistungsort bei "grenzüberschreitenden" sonstigen Leistungen

Leistungsart	Leistungsort bis 31.12.2009	Änderung durch Neuregelung	
		Leistungsort ab 2010 zwischen Unternehmern (B2B)	Leistungsort ab 2010 gegenüber Konsumenten (B2C)
Grundregel	Unternehmensort	Empfängerort	Unternehmensort
Vermittlungsleistung	Ort des vermittelten Umsatzes	Empfängerort	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistung	Grundstücksort	Grundstücksort	Grundstücksort
Personenbeförderung	anteilige Strecke	anteilige Strecke	anteilige Strecke
Güterbeförderung (ausgen. igL)	anteilige Strecke	Empfängerort	anteilige Strecke
ig Güterbeförderung	Abgangsort	Empfängerort	Abgangsort
Nebenleistung zur Beförderung	Tätigkeitsort	Empfängerort	Tätigkeitsort
Veranstaltungsleistung	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort (bis Ende 2010)	Tätigkeitsort
Begutachtung von /Arbeiten an bewegl. körperl. Gegenständen	Tätigkeitsort	Empfängerort	Tätigkeitsort
Restaurant- u. Verpflegungsleistung	Unternehmensort	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- u. Verpflegungsleistung auf Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahnen im Binnenmarkt	Unternehmensort	Abgangsort	Abgangsort
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (max. 30 Tage)	Unternehmensort	Ort der Zurverfügungstellung (Übergabeort)	Ort der Zurverfügungstellung (Übergabeort)
Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	Unternehmensort	Empfängerort	Unternehmensort (Grundregel) bis Ende 2012
elektronisch erbrachte Leistung aus dem Drittland	Empfängerort	Empfängerort	Empfängerort
Katalogleistungen*) an EU-Kunden	Empfängerort (B2B) Unternehmensort (B2C)	Empfängerort	Unternehmerort
Katalogleistungen*) an Drittland-Kunden	Empfängerort	Empfängerort	Empfängerort
Telekom-, Rundfunk- u. Fernsehdienst-leistung vom Drittland	Nutzung oder Auswertung	Empfängerort	Nutzung oder Auswertung
Telekom-, Rundfunk- u. Fernsehdienst-leistung aus der EU	Unternehmensort	Empfängerort	Unternehmensort (Grundregel) bis Ende 2014

*) z.B. Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Ingenieuren, Sachverständigen, Personalgestellern, Werbe- u. Datenverarbeitungsdienstleistungen